

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kenn vom 11.01.2020

Der Ortsgemeinderat Kenn hat am 18.12.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.01.2010, inkl. des 1. Nachtrages vom 29.01.2015, außer Kraft.

Kenn, den 19.12.2019
Ortsgemeinde Kenn

gez. Rainer Müller, Ortsbürgermeister (DS)

Anlage

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung Kenn

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte an Berechtigte nach §§ 2 und 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 15 Jahre) 170,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
(Ruhezeit 25 Jahre) 375,00 €
2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach §§ 2 und 13 der Friedhofssatzung (Ruhezeit 25 Jahre) 225,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechtes für Grabstätten nach I. 1. b) an Berechtigte nach §§ 2 und 13a der Friedhofssatzung 225,00 €

III. Wahlgrabstätten

1. Nutzungsrechte an neuen Erd-Wahlgrabstätten werden nicht mehr vergeben.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Erd-Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 60,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 30,00 €
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Erd-Wahlgrabstätte nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
 - a) eine Einzelgrabstätte 750,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.500,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 750,00 €
4. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von max. 4 Aschenurnen / Grabstätte im Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften
 - a) für die 1. Beisetzung 340,00 €
 - b) für jede weitere Beisetzung 150,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte bei späteren Beisetzungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beisetzungen, je Jahr 20,00 €

6.	Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld	
	bei 1. Beisetzung	2.500,00 €
	bei 2. Beisetzung	200,00 €
	Beschriftung (pro Schild)	50,00 €
7.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte nach Nr. 6, je Jahr (fällig bei 2. Beisetzung)	50,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

-	Für eine Sargbestattung von Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
-	Für eine Sargbestattung ab vollendetem 5. Lebensjahr	560,00 €
-	Für eine Urnenbeisetzung	190,00 €

Eventuelle Zusatzleistungen:

-	Gestellung Verschalung	40,00 €
-	Gestellung Laufrost	40,00 €
-	Räumen Fundament	170,00 €
-	Räumen Aufwuchs	50,00 €
-	Einsatz Tauchpumpe	75,00 €
-	Einsatz Kompressor / Stunde	90,00 €

Hinweis:

Bei Beerdigung / Beisetzung an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag wird ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 % anfallen, welcher ebenfalls an den Zahlungspflichtigen weiter berechnet wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbahrung einer Leiche, inkl. Kühlung	
	a) bis zu 4 Tagen (inkl. Trauerfeier)	75,00 €
	b) für jeden weiteren Tag	20,00 €
2.	Für die Aufbahrung einer Urne	
	a) bis zu 10 Tagen (inkl. Trauerfeier)	75,00 €
	b) für jeden weiteren Tag	8,00 €
3.	Für die Trauerfeier am Tag der Beisetzung	50,00 €

VII. Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde

Für Grabstätten, die vor dem 01.01.2020 bereits bestanden haben, werden die Gebühren erst bei der Abräumung am Ende der Grabnutzungszeit fällig.

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. für Erdgräber, je Grabstelle | 200,00 € |
| 2. für Urnengräber | 100,00 € |

Für Grabstätten, die ab dem 01.01.2020 erworben werden, werden die Gebühren bereits beim Erwerb der Grabstätte erhoben.

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. für Erdgräber, je Grabstelle | 200,00 € |
| 2. für Urnengräber | 100,00 € |

Für Grabstätten, die vorzeitig abgeräumt werden, müssen zusätzlich die Kosten für die Pflege der Leerstelle durch die Ortsgemeinde für die verbleibende Restzeit übernommen werden.

Für die Pflege von Leerstellen werden erhoben

- | | |
|---|----------|
| 1. für Erdgräber, je Grabstelle und pro Jahr Restlaufzeit | 100,00 € |
| 2. für Urnengräber pro Jahr Restlaufzeit | 50,00 € |

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.